

## Sitzungsvorlage Nr. 012/2019

Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und  
Verwaltung  
am 09.10.2019



zur Beschlussfassung  
**- Öffentliche Sitzung -**

26.09.2019 - Dokument4  
442 - WIV-Ö - 012/2019

### Zu Tagesordnungspunkt 1

#### **Wahl von zwei Vertretern/innen des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung in der Reihenfolge der Stellvertretung**

##### **I. Anlass**

Nach der Wahl am 26. Mai 2019 hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 18. September 2019 u. a. den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung neu gebildet.

Gemäß § 15 Abs. 4 Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) ist der Verbandsvorsitzende Vorsitzender der Ausschüsse. Die Ausschüsse wählen in der Reihenfolge der Stellvertretung aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Bei der Häufigkeit der Sitzungen der Ausschüsse ist es zweckmäßig, zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Somit ist eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung gewährleistet, auch wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter des Vorsitzenden verhindert sind.

Die Fraktionen haben die Verteilung der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der 2. stellvertretenden Vorsitzenden in den drei Ausschüssen (Planungsausschuss, Verkehrsausschuss und Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung) einvernehmlich festgelegt.

Für den 1. stellvertretenden Vorsitzenden schlägt die Fraktion Freie Wähler Herrn Johannes Züfle vor.

Für den 2. stellvertretenden Vorsitzenden schlägt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Dr. Cleo Regina Becker vor.

##### **II. Wahlverfahren**

Bei der Wahl mehrerer Vertreter des Vorsitzenden haben die Wahlen jeweils in getrennten Wahlgängen stattzufinden.

Nach § 15 Abs. 5 GVRS gilt für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse u. a. § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechend.

§ 37 Abs. 7 GemO (Auszug):

„(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ... Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr

als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich..."

### **III. Vorschlag**

Durchführung der Wahlen entsprechend § 15 Abs. 5 GVRS i. V. mit § 37 Abs. 7 GemO.